

bmvrjdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

MMag. Josef BAUER
Sachbearbeiter

josef.bauer@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302902
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at

Geschäftszahl:
BMVRDJ-600.725/0002-V 5/2019

Ihr Zeichen:
BMASGK-92600/0012-IX/A/4/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Es wird angeregt, in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bzw. den Erläuterungen auch die voraussichtlichen Auswirkungen einer Regelung, wonach der Bund die sanitäre Aufsicht über Kuranstalten nicht mehr wahrnehmen soll, zu erläutern.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrjdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Zu Z 1 (Titel):

Gegenstand der Neufassung ist der Titel (des zu ändernden Bundesgesetzes); dessen Bestandteile wären daher nicht zu erwähnen.

Im Interesse der einfacheren Zitierbarkeit wird angeregt, auch einen Kurztitel zu vergeben, und zwar jenen, der der Abkürzung „KAG“ offenkundig zugrundeliegt („Krankenanstaltengesetz“; so bereits BGBl. Nr. 1/1957). Die Z 1 könnte dann lauten:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz – KAG)“

Zu Z 2 (Entfall des Hauptstücks F des ersten Teils):

Hinsichtlich des Ersten Teils wäre die Großschreibung zu verwenden (wie zB in der geltenden Fassung in § 60 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 sowie § 65 Abs. 2 und 5).

Zu Z 8 (§ 65b Abs. 12, Inkrafttreten):

Die Bezeichnung der Novellierungsanordnung Z 8 („... wird folgender Abs. 12 angefügt:“) als Grundsatzbestimmung sollte entfallen, da weder der geltende § 65b noch der anzufügende Absatz als Grundsatzbestimmung bezeichnet ist und die in dem anzufügenden Absatz genannten Gliederungseinheiten nur teilweise Grundsatzbestimmungen sind.

Zur Gestaltung der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches wird zudem auf Anhang 2 zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen. Demnach sollte es lauten:

„(12) Der Titel, § 60 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft; zugleich treten das Hauptstück F des Ersten Teils und § 63a außer Kraft.“

III. Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Erläuterungen in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu untergliedern (vgl. näher zu den Inhalten dieser Teile Punkte 87 ff. der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Z 8 (§ 65b Abs. 12):

Statt eines Satzfragments sollte ein ganzer Satz verwendet werden, der unter anderem zum Ausdruck bringt, dass die Bestimmung nicht ausschließlich das Inkrafttretensdatum enthält.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. September 2019

Fr den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt